

Vertragsnummer:

**Bilanzkreisvertrag**  
**über die Führung von Bilanzkreisen**  
**im 16,7-Hz-Bahnstromnetz**

zwischen der

**DB Energie GmbH**  
Pfarrer-Perabo-Platz 2  
60326 Frankfurt/Main

**Musterveröffentlichung**  
**Für ein konkretes Vertragsangebot kontaktieren**  
**Sie bitte die Ansprechpartner der Netzdienste.**

- nachfolgend „Bahnstromnetzbetreiber (BNB)“  
oder „Bilanzkreiskoordinator (BiKo)“ genannt -

und der

**Firma**  
A-straße. 32  
12345 A-Stadt

- nachfolgend: „Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)“ genannt -

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet -

## Präambel

Das 16,7-Hz-/110-kV-Bahnstromnetz verfügt als „autonom geregeltes Verteilernetz“ über eine eigenständige Netzregelung. Diese Besonderheit erfordert die Einführung eines eigenständigen Bilanzkreissystems für das Bahnstromnetz, für das die DB Energie GmbH in der Rolle als BNB auch Funktionalitäten eines Bilanzkoordinators (BiKo) übernimmt.

Der BNB ermittelt innerhalb eines Bahnstrombilanzkreises (BBK) die verfügbare und die tatsächlich verbrauchte Energie. Er führt alle Daten der BBK zusammen und gleicht die Abweichungen im Gesamtsaldo durch den Einsatz von Regelleistung aus. Darüber hinaus beschafft der BNB die benötigte Regelleistung und -energie, verwaltet die BBK der im Bahnstromnetz tätigen BKV und rechnet die Ausgleichsenergie ab.

Die BKV können Energielieferungen aus ihren 50-Hz-Bilanzkreisen in ihren BBK realisieren, indem sie Fahrplanlieferungen in einen vom BNB benannten Übergabebilanzkreis in einer 50-Hz-Regelzone vornehmen. Diese Lieferungen werden eins zu eins in ihre BBK eingestellt.

Dieser Vertrag regelt die Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von BBK und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten des BKV und des BNB.

Grundlagen des Vertrags bilden das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG), die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen (z.B. Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV), die Entscheidungen der Bundesnetzagentur (z.B. GPKE und MaBiS) und das mit den Marktteilnehmern und der Bundesnetzagentur im Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 konsultierte 16,7-Hz-Netzzugangsmodell. Aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Eisenbahnmarktes und der Bahnstromversorgung sehen das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell und dieser Vertrag gegenüber den vorgenannten gesetzlichen und behördlichen Regelwerken zum Teil Sonderbestimmungen vor. Das 16,7-Hz-Netzzugangsmodell ist ausführlich in den auf der Internetseite des BNB (derzeit: [www.dbenergie.de/netzzugang-bahnstrom](http://www.dbenergie.de/netzzugang-bahnstrom)) veröffentlichten Abschlussdokumenten des Konsultationsverfahrens beschrieben.

Für einen Übergangszeitraum ab 01.07.2014 bis zur endgültigen Einführung der zur Umsetzung des konsultierten Netzzugangsmodells erforderlichen IT-Systeme gelten zudem gegenüber dem konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodell Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und Formate. Diese sind der Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“ (s. **Anlage 8**) dargelegt und Grundlage sowie Bestandteil dieses Vertrags.

Mit Ausnahme der vorgenannten Ergänzungen und Abweichungen entspricht dieser Vertrag im Wesentlichen dem mittels förmlicher Festlegung durch die Bundesnetzagentur (BK6-06-013, Beschluss vom 29.06.2011) vorgegebenen Bilanzkreisvertrag über die Führung von Bilanzkreisen zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und den Übertragungsnetzbetreibern.

# 1 Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Mit Abschluss dieses Vertrags verpflichtet sich der BNB zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren BBK im 16,7-Hz-Bahnstromnetz für den BKV. Ein jeder BBK wird unter dem Energy Identification Code (EIC) des BKV gemäß **Anlage 1** geführt. Weiterhin enthält dieser Vertrag Regelungen zur Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung.
- 1.2 Auf Basis dieses Vertrags sind folgende Energielieferungen möglich:
- Einspeisung von elektrischer Energie mittels Fahrplänen aus einem Bilanzkreis des BKV im Bilanzkreissystem der 50-Hz-Übertragungsnetzbetreiber in den vom BNB benannten Übergabebilanzkreis der DB Energie GmbH im Bilanzkreissystem der 50-Hz-Übertragungsnetzbetreiber;
  - Übertragung der in den Übergabebilanzkreis eingestellten Energiemengen in den BBK des BKV;
  - Entnahme von elektrischer Energie über die einem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen;
  - Einspeisung von elektrischer Energie aus Rückspeisung von Triebfahrzeugeinheiten durch die einem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen;
  - Austausch elektrischer Energie im Bahnstromnetz mittels Fahrplänen;
  - Bezug und Abgabe von Ausgleichsenergie für auftretende Differenzen.
- 1.3 Die „virtuelle Entnahmestelle“ stellt als Summenzählpunkt für die temporär zugeordneten technischen Entnahmestellen (Triebfahrzeugeinheiten) das Objekt für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des 16,7-Hz-Netzzugangs und der Belieferung durch Energielieferanten dar. Für die Dauer der Zuordnung einer technischen Entnahmestelle zu einer virtuellen Entnahmestelle werden sämtliche Entnahme- und Rückspeiseenergiemengen der technischen Entnahmestelle der virtuellen Entnahmestelle zugeordnet. Die virtuelle Entnahmestelle bildet den zeitgleichen Summenlastgang aller ihr zugeordneten technischen Entnahmestellen ab. Virtuelle Entnahmestellen verfügen als Summenzählpunkte nicht über Messeinrichtungen; die Messung der Energiemengen erfolgt auf Ebene der technischen Entnahmestellen. Die virtuelle Entnahmestelle wird durch den BNB für den Anschlussnutzer im Rahmen des „Netzanschlussnutzungsvertrags für virtuelle Entnahmestellen“ vergeben.
- 1.4 „Triebfahrzeugeinheiten“ können aus einem oder mehreren fest miteinander verbundenen Wagen mit mindestens einem elektrisch betriebenen Triebfahrzeug bestehen.
- 1.5 Das „Bahnstromnetz“ bezeichnet die bundesweite Eisenbahninfrastruktur in Form des vom BNB mit einer Frequenz von 16,7 Hertz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betriebenen 110-kV-Stromnetzes, der Umformer und Umrichter und der Unterwerke (einschließlich 15-kV-Ausgang), in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung von 15 kV herunter transformiert und in die entlang der Zugtrassen verlaufenden 15-kV-Oberleitungen eingespeist wird. Die 15-kV-Oberleitungen gehören nicht zum Bahnstromnetz, sondern zu der vom Betreiber der Schienenwege betriebenen Eisenbahninfrastruktur.

- 1.6 „Rückspeisung“ bezeichnet den von Triebfahrzeugeinheiten, die über elektromotorische Bremsen (Rekuperationsbremsen) verfügen, durch elektrische Bremsvorgänge erzeugten und in die 15-kV-Oberleitung zurückgespeisten Bahnstrom.
- 1.7 „Anschlussnutzer“ ist ein Unternehmen, das gemäß den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (z. B. Zug- und Rangierfahrten) oder – ohne EVU zu sein – als Halter von Triebfahrzeugen selbständig mit Triebfahrzeugeinheiten Traktionsleistungen durchführt (Überführungs-, Werkstatt- und Rangierfahrten) und hierbei Letztverbraucher von Bahnstrom im Sinne des Stromsteuergesetzes ist. Unternehmen in diesem Sinne ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, unabhängig von der konkreten Rechtsform, in der es betrieben wird. Anschlussnutzer ist des Weiteren der Halter von Triebfahrzeugen für die Basiszuordnung von nicht anderweitig zuordenbaren Verbräuchen gemäß den Regelungen des Netzanschlussrahmenvertrags für Triebfahrzeugeinheiten.
- 1.8 „Halter“ bezeichnet den in einem nationalen Fahrzeugeinstellungsregister (in Deutschland beim Eisenbahn-Bundesamt) registrierten Halter eines Triebfahrzeugs.
- 1.9 „Werktage“ im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Freitag, die nicht gesetzliche, bundesweit geltende Feiertage sind.

## **2 Voraussetzungen für die Nutzung von BBK; Behandlung der Rückspeisung**

- 2.1 Mit dem BNB ist die Netznutzung zu vereinbaren und dabei die Zuordenbarkeit (Zuordenbarkeit) von virtuellen Entnahmestellen zum BBK sicherzustellen. Diese Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- 2.2 Energielieferungen in andere Bilanzkreise innerhalb des Bahnstromnetzes sind nach näherer Maßgabe der **Anlage 3** möglich.
- 2.3 Die Rückspeiseenergie von Triebfahrzeugeinheiten, die den dem BBK zugeordneten virtuellen Entnahmestellen zugeordnet sind, wird als zeitgleicher Summenlastgang der jeweiligen virtuellen Entnahmestelle für die Rückspeisung dem BBK zugeordnet. Die von den Lieferanten an ihre Kunden zu liefernde und per Fahrplan in den Übergabe- und Bahnstrombilanzkreis einzustellende Energiemenge entspricht somit dem Bezug der Kunden nach Rückspeisung (auch „Nettomenge“ genannt).

## **3 Rechte, Pflichten und Leistungen des BNB**

- 3.1 Der BNB trägt entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Systemverantwortung für das Bahnstromnetz und ist in diesem Zusammenhang insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelernergie verantwortlich.
- 3.2 Der BNB ist für die Einrichtung der BBK des BKV, die Abwicklung der angemeldeten Fahrpläne und die Abrechnung der BBK gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und den Bedingungen dieses Vertrages verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Vertrags verarbeitet der BNB die Zählwerte (Messdaten und – bei nicht vorliegenden oder nicht plausiblen Messdaten – die vom BNB gebildeten Ersatz- oder Schätzwerte),

führt den Ausgleich etwaiger Bilanzabweichungen im BBK des BKV durch und rechnet diese entsprechend mit dem BKV ab.

- 3.3 Der BNB nimmt die vom BKV gemäß seiner Fahrplananmeldung in den vom BNB benannten Übergabebilanzkreis eingestellten Energiemengen entgegen und stellt diese eins-zu-eins in den BBK des BKV ein. Der derzeit maßgebliche Übergabebilanzkreis des BNB im Bilanzkreissystem der 50-Hz-Übertragungsnetzbetreiber ist in **Anlage 3** aufgeführt.
- 3.4 Mit Abschluss dieses Vertrags richtet der BNB Zählpunkte für die Datenübermittlung ein (s. **Anlage 1**). Damit sind die Zählpunkte aktiviert; eine separate Aktivierung ist nicht notwendig.

## 4 Rechte und Pflichten des BKV

- 4.1 Der BKV ist für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem BBK zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbleibender Bilanzabweichungen verantwortlich.
- 4.2 Der BKV ist verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, insbesondere durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung bzw. zur Kompensation einer Überspeisung des BBK ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden.
- 4.3 Der BKV teilt dem BNB unverzüglich Name, Firma und Anschrift der Lieferanten gemäß **Anlage 6** mit, die Zuordnungen von virtuellen Entnahmestellen zu seinem BBK tätigen dürfen, und ermöglicht, dass der BNB diese Daten gegenüber berechtigten Stellen offenlegen darf, sofern die Datenschutzbelange der Betroffenen nicht berührt sind.

## 5 Ansprechstellen

- 5.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass die in **Anlage 2** benannten Ansprechpartner in einem für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlichen Umfang erreichbar und berechtigt sind, um Fahrpläne in den BBK dieses Vertrags zu ändern bzw. entgegenzunehmen sowie Zeitreihen zu den BBK des Vertrags entgegenzunehmen und Rückäußerungen zu diesen abzugeben.
- 5.2 Bei Änderungen der gemäß **Anlage 2** benannten Ansprechstellen eines Vertragspartners ist dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen.

## 6 Energiefahrpläne

Der BKV hat das Recht, beim BNB einen Fahrplan anzumelden. Es gelten hierzu die Regelungen in **Anlage 3** dieses Vertrags. Ebenfalls sind die Regelungen unter Ziffer 7 zu berücksichtigen.

## 7 Engpassmanagement

- 7.1 Netzengpässe können innerhalb des Bahnstromnetzes oder an den Umformern und Umrichtern zwischen den vier deutschen 50-Hz-Regelzonen und dem Bahnstromnetz entstehen. Sofern ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass nicht durch geeignete Maßnahmen im Bahnstromnetz zu vermeiden ist, wird der BNB den Netzengpass im Internet veröffentlichen.
- 7.2 Die Veröffentlichung des Netzengpasses erfolgt spätestens 24 Stunden vor dem Ende der Anmeldefrist für Fahrpläne gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages auf der in **Anlage 2** genannten Internetseite des BNB und enthält folgende Angaben:
- die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität;
  - Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt;
  - prognostizierte Dauer und
  - Verfahren des Engpassmanagements.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung nach Satz 1 weist der BNB den BKV auch per E-Mail an die in **Anlage 2** hierfür vom BKV genannte Adresse auf die Veröffentlichung hin.

Falls ein Engpass vom BNB veröffentlicht wird, ist eine Nutzung des Bahnstromnetzes zwischen den in der Veröffentlichung genannten Gebieten nur im Rahmen des veröffentlichten Engpassmanagements möglich. Hierfür können gesonderte Kosten für den Erwerb von Transportkapazität anfallen.

- 7.3 Tritt ein Netzengpass so kurzfristig auf, dass eine Veröffentlichung gemäß Ziffer 7.2 nicht mehr möglich ist, berechtigt dies den BNB insbesondere unter Beachtung der ordnungsgemäßen Rangfolge nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur diskriminierungsfreien Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne gegenüber den betroffenen BKV. Die Ablehnung oder Reduzierung angemeldeter Fahrpläne ist dem BKV gegenüber nachträglich schriftlich zu begründen. Artikel 16 Absatz 2 der EG-VO 714/2009 bleibt unberührt.

## 8 Datenbereitstellung zur Bilanzkreisabrechnung

- 8.1 Der BNB übermittelt dem BKV für dessen BBK spätestens 30 Werktage nach dem Liefermonat die Bilanzkreissummenzeitreihen sowie spätestens 42 Werktage nach dem Liefermonat die Zeitreihen BAS (Bilanzkreisabweichungssaldo), getrennt nach Über-/Unterdeckung, FPE (Fahrplanentnahmesumme) und FPI (Fahrplaneinspeisesumme).
- 8.2 Im Übrigen gelten für die Geschäftsprozesse zwischen BNB/BiKo und BKV die Voraussetzungen und Fristen gemäß der Übersicht „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“. Die Übersicht ist diesem Vertrag als **Anlage 8** beigelegt und Bestandteil dieses Vertrags.

## 9 Preise für Ausgleichsenergie

- 9.1 Der BNB beschafft die im Bahnstromnetz erforderliche Regelenergie. Für jede Viertelstunde ermittelt der BNB einen positiven oder negativen Arbeitspreis für die Lieferung positiver oder negativer Ausgleichsenergie.

- 9.2 Der Bilanzausgleichsenergiepreis im Bahnstromnetz (16,7-Hz-BAP), der symmetrisch für die Abrechnung von Über- wie Unterdeckungen der BBK dieses Vertrags gilt, bestimmt sich dadurch, dass die Kosten bzw. Erlöse des BNB aus dem Bezug bzw. der Abgabe von Regelarbeit für jede Viertelstunde auf den gesamten Regelenergiebedarf des BNB umgelegt werden. Die Bildung des 16,7-Hz-BAP ist in **Anlage 4** beschrieben. Der 16,7-Hz-BAP wird spätestens am 47. Werktag nach dem Liefermonat durch den BNB in Form einer Preiszeitreihe zum Herunterladen auf der Internetseite des BNB zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird der BNB dem BKV die Preiszeitreihe an die in **Anlage 2** genannte Adresse übermitteln. Nachträgliche Korrekturen des 16,7-Hz-BAP werden den BKV in gleicher Weise unverzüglich bekannt gemacht.

## 10 Ermittlung und Abrechnung der Bilanzabweichungen

- 10.1 Der BNB ermittelt ab dem 42. Werktag nach dem Liefermonat auf Basis der ihm zum Ende des 29. Werktags nach dem Liefermonat vorliegenden Abrechnungsdaten die Bilanzabweichungen der BBK dieses Vertrags.

Eine Bilanzabweichung liegt vor, wenn sich zwischen sämtlichen dem BBK zugeordneten Entnahmen („Nettomenge“, s. Ziffer 2.3) in einer Viertelstunde, verglichen mit sämtlichen, dem BBK zugeordneten Einspeisungen auf Grund von Fahrplänen in derselben Viertelstunde, eine Differenz ergibt.

- 10.2 Der BNB ermittelt die Bilanzabweichung je Viertelstunde, die anschließend mit dem nach Ziffer 9 ermittelten 16,7-Hz-BAP multipliziert wird. Hat der BBK in der Viertelstunde Ausgleichsenergie aufgenommen, so gilt diese als vom BNB geliefert und ist entsprechend vom BNB abzurechnen. Hat der BBK in der Viertelstunde Ausgleichsenergie abgegeben, so gilt diese als vom BNB abgenommen und ist entsprechend vom BNB abzurechnen. Entgelte und Vergütungen werden über den Abrechnungsmonat saldiert und der sich daraus ergebene Saldo abgerechnet.
- 10.3 Die Abrechnung von Ausgleichsenergie erfolgt monatlich spätestens am 47. Werktag nach dem Liefermonat. Für diejenigen BBK, für die dem BNB am Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat gegenüber der Erstabrechnung veränderte Werte vorliegen, erstellt und versendet der BNB bis zum Ende des 8. Monats nach dem Liefermonat eine Korrektur-Bilanzkreisabrechnung, solange und soweit die Durchführung einer Korrektur-Bilanzkreisabrechnung nach der jeweils aktuellen Fassung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) vorgesehen ist. Die Mindestinhalte des Abrechnungsdokuments in Bezug auf die Bilanzkreisabrechnung sowie die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus **Anlage 7**. Die Rechnungsstellung erfolgt in Papierform.
- 10.4 Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gemäß Ziffer 4 nahelegen, so klärt der BNB zunächst mit dem BKV, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der BNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet.

- 10.5 Der Saldo nach Ziffer 10.2 dieses Vertrags wird vom BNB für den jeweils abgelaufenen Abrechnungsmonat ermittelt und an den BKV abgerechnet. Der Betrag versteht sich zusätzlich der zum Liefer- oder Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird. Sofern der BKV seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat oder andere gesetzliche Gründe den Ausweis der Umsatzsteuer verbieten, entfällt die Abrechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnungen werden zu dem vom BNB angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang beim BKV. Vom BNB erteilte Gutschriften werden abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift an den BKV fällig. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Vertragspartners.
- 10.6 Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der dem BNB vorliegenden Daten beziehen, können der Abrechnung durch den BNB nicht entgegen gehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom BNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.
- 10.7 Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug eines Vertragspartners kann der andere Vertragspartner, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten geltend machen lässt, dem säumigen Vertragspartner die dadurch entstandenen Kosten berechnen.
- 10.8 Gegen aus diesem Vertrag resultierende Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

## 11 Regelungen für Handelsgeschäfte

Die Nutzung der BBK zum Austausch von Energiemengen zwischen den BBK ist nach näherer Maßgabe der **Anlage 3** möglich. Für einen Austausch von Energiemengen mit anderen BBK sind wirksame Vertragsbeziehungen zur Bildung dieser BBK zwischen dem BNB und den anderen BKV erforderlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich alle gemäß **Anlage 2** erforderlichen Identifikatoren zur Abwicklung aller Prozesse zur Bilanzkreisführung und Abrechnung gegenseitig rechtzeitig bereitzustellen.

## 12 Unterbilanzkreise

- 12.1 Die Einrichtung von Unterbilanzkreisen zu BBK dieses Vertrags ist möglich.
- 12.2 Sämtliche Bilanzabweichungen eines Bilanzkreises dieses Vertrags können einem anderen Bilanzkreis im Bahnstromnetz zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt unbefristet. Ebenso können sämtliche Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise im Bahnstromnetz den Bilanzkreisen dieses Vertrags monatsweise zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch die Bilanzkreisverantwortlichen der betroffenen Bilanzkreise gemäß **Anlage 5** gemeinsam mit dem BNB vereinbart. Der Beginn oder die Beendigung



einer Zuordnung ist jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats 00.00 Uhr unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Werktagen möglich.

- 12.3 Die Beendigung der Zuordnung mit Wirkung für die Zukunft kann durch jeden der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen bzw. in begründeten Fällen durch den BNB durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen beteiligten Parteien erklärt werden. Bei Kündigung eines Bilanzkreisvertrags enden auch alle damit in Zusammenhang stehenden Zuordnungen mit Wirkung für die Zukunft. Hierüber informiert der BKV die betroffenen BKV unverzüglich schriftlich. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrags durch den BNB informiert der BNB alle direkt betroffenen BKV unverzüglich schriftlich.
- 12.4 Sind einem Bilanzkreis Bilanzabweichungen eines oder mehrerer Bilanzkreise zugeordnet worden, kann dieser die Bilanzabweichungen des Bilanzkreises und der zugeordneten Bilanzkreise einem weiteren Bilanzkreis zuordnen (Kettenzuordnungen). Die Zustimmung zur Bildung solcher Kettenzuordnungen kann vom Bilanzkreisverantwortlichen mittels der **Anlage 5** gegenüber dem BNB erklärt werden.
- 12.5 Das Kreditrisiko des Unterbilanzkreises wird auf den zugeordneten Bilanzkreis übertragen. Bei der Bestimmung der Höhe der ggf. notwendigen Sicherheitsleistung des zugeordneten Bilanzkreises gemäß Ziffer 13.1 wird die potentielle Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie des Unterbilanzkreises mit berücksichtigt. Der Unterbilanzkreis hat hierfür keine Sicherheitsleistung zu erbringen.

## 13 Sicherheiten

- 13.1 Der BNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom BKV verlangen. Die Anforderung der Sicherheit ist gegenüber dem BKV schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 10 Werktagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a. der BKV innerhalb von 12 Kalendermonaten mit fälligen Zahlungen zweimal mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- b. gegen den BKV Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) in nicht unerheblicher Höhe in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eingeleitet sind,
- c. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BKV vorliegt und der BKV nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 die Missbräuchlichkeit des Antrags nachweist; ist der BKV im Rahmen der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage, die Missbräuchlichkeit nachzuweisen, so ist die Sicherheit nach Ablauf der Frist sofort zu leisten,
- d. der BKV die auf Grund einer vom BNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, innerhalb der Frist nach Satz 3 durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität wie z.B. aktueller Geschäftsbericht,

Handelsregisterauszug und erforderlichenfalls weitergehende aktuelle bonitätsrelevante Informationen nicht entkräften kann. Die eingeholte Auskunft oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 13.2 Als angemessen gilt die Sicherheitsleistung, wenn sie der Summe der durchschnittlichen Energielieferungen aus dem BBK an virtuellen Entnahmestellen über einen Zeitraum von 7 Tagen multipliziert mit dem Durchschnitt des 16,7-Hz-BAP der letzten 12 Kalendermonate entspricht.
- 13.3 Der BKV wird im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses sein Endkundenvolumen auf Anforderung bestmöglich prognostizieren und dem BNB mitteilen.
- 13.4 Sofern sich beim 16,7-Hz-BAP wesentliche Erhöhungen bzw. Senkungen ergeben, ist der BNB verpflichtet, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen. Sollte der BKV eine wesentliche Veränderung seiner über den BBK abgewickelten Energielieferungen planen, wird er rechtzeitig den BNB informieren und bei Bedarf die Sicherheitsleistung anpassen.
- 13.5 Die Sicherheit kann nach Wahl des BKV in Form einer
- a. selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines Unternehmens mit ausreichender Bonität unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage, jedoch maximal bis zu einer Höhe von 10 Prozent des haftenden Eigenkapitals des Bürgen,
  - b. selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage,
  - c. zum Basiszinssatz verzinslichen Barsicherheit oder
  - d. durch Verpfändung eines Kontos
- erbracht werden.
- 13.6 Auf Anforderung des BKV hat der BNB das Fortbestehen eines begründeten Falles nach einem Jahr, und danach halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Hält der BNB einen begründeten Fall nach Ziffer 13.1 nach Überprüfung nach wie vor für gegeben, sind dem BKV die Gründe hierfür sowie die vom BKV zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 13.7 Der BNB kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte angemessene Frist von mindestens 10 Werktagen fruchtlos verstrichen ist.
- 13.8 Im Fall der ganzen oder teilweisen Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung hat der BNB den BKV hierüber schriftlich zu unterrichten. Innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang dieser Unterrichtung ist der BKV verpflichtet, die Sicherheitsleistung wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

## 14 Störungen und Unterbrechungen

- 14.1 Der BNB kann jederzeit in Energielieferungen und den Netzbetrieb eingreifen,
- a. sofern eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
  - b. um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des BNB oder Dritter auszuschließen oder der Gefährdung des stabilen Netzbetriebs durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Bahnstromnetzes vorzubeugen,
  - c. wenn die Sicherheit oder die Zuverlässigkeit des Bahnstromnetzes gefährdet ist,
  - d. wenn dies zur Behebung von Störungen, zu Instandhaltungsarbeiten oder zu sonstigen betriebsnotwendigen Zwecken unter angemessener Abwägung der Belange des BNB und der Netznutzer erforderlich ist.

Ein Eingriff nach den vorstehenden Buchstaben ohne vorherige Information des BKV in Textform und unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit kommt nur bei Gefahr im Verzug in Betracht. In diesem Fall ist der BKV im Nachgang unverzüglich in Textform zu informieren.

- 14.2 Soweit eine oder beide Vertragspartner durch höhere Gewalt (etwa Naturkatastrophen, Krieg oder innere Unruhen) im Sinne eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses ganz oder teilweise daran gehindert sein sollte(n), den Verpflichtungen nach diesem Vertrag nachzukommen, ruhen diese in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

In derartigen Fällen werden sich die Vertragspartner unverzüglich verständigen. Die Vertragspartner werden in ihren Verantwortungsbereichen mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrags unverzüglich wieder hergestellt werden. Über Störungen und Einschränkungen des Netzbetriebs werden sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig informieren.

## 15 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie bei leichter fahrlässiger Schadensverursachung, wobei im Falle der leicht fahrlässigen Schadensverursachung die Haftung dem Grund nach auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie der Art und Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt ist. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch sinngemäß für Mitarbeiter und Beauftragte der Vertragspartner.

## 16 Datenschutz

- 16.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden beiderseits unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und soweit erforderlich gespeichert. Der BKV stimmt einem Datenaustausch zwischen dem BNB und anderen ggf. betroffenen BKV und Netzbetreibern zu, sofern dieser Datenaustausch für die ordnungsgemäße Umsetzung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 16.2 Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 6a EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, nicht zugänglich machen.
- 16.3 Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines BBK, insbesondere Name und Anschrift des BKV, EIC und Zeitraum der Bilanzkreisführung im Internet veröffentlicht werden. Er erklärt sich darüber hinaus einverstanden, dass Name, Firma und Anschrift aller Händler und Lieferanten, die dem betreffenden BBK gemäß **Anlage 6** zugeordnet sind, gegenüber berechtigten Stellen offengelegt werden. Der BNB ist befugt, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen auf berechtigte Anfrage hin Informationen diesen Bilanzkreisvertrag betreffend zu übermitteln.

## 17 Vertragsdauer und Kündigung

- 17.1 **Der Bilanzkreisvertrag tritt zum 01.04.2019,** frühestens jedoch 10 Werktagen nach Vertragsschluss, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom BKV mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 19 dieses Vertrags bleibt unberührt.
- 17.2 Mit Inkrafttreten dieses Vertrags verlieren frühere Bilanzkreisverträge zwischen dem BKV und dem BNB ihre Gültigkeit.
- 17.3 Haben die in diesem Vertrag genannten BBK länger als 3 Monate keinen energetischen Umsatz, kann der Bilanzkreisvertrag von jedem Vertragspartner nach vorheriger Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der BKV kann der Kündigung unter Angabe von Gründen widersprechen.

## 18 Vertragsanpassung

- 18.1 Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Vertrags stellen.
- 18.2 Dieser Vertrag beruht des Weiteren auf den Rahmenbedingungen der Regelungen des konsultierten 16,7-Hz-Netzzugangsmodells sowie des „Weiterentwickelten

Netzzugangsmodells“ gemäß **Anlage 8** und enthält insoweit den von der Bundesnetzagentur festgelegten Bilanzkreisvertrag (BK6-06-013) modifizierende Bestimmungen. Sofern es diese modifizierenden Bestimmungen betrifft, ist der BNB, wenn sich die vorgenannten Rahmenbedingungen ändern (z.B. im Zuge einer Weiterentwicklung des konsultierten Netzzugangsmodells), berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrags an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.

- 18.3 Eine Anpassung dieses Vertrags nach Ziffer 18.2 ist nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich und wird nur wirksam, wenn der BNB dem BKV die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der BKV mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Vertragsanpassung als vereinbart. Auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung seines Schweigens wird der BNB den BKV in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 18.4 Die in diesem Vertrag vorgesehenen Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## **19 Außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrags**

- 19.1 Eine fristlose Kündigung dieses Vertrags ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem BNB dessen Fortsetzung unzumutbar werden lässt.
- 19.2 Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
- a. bei wiederholten, von der Bundesnetzagentur festgestellten Pflichtverletzungen im Sinne der Ziffer 10.4 dieses Vertrags,
  - b. wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des BKV gefährdet ist und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem BNB gefährdet ist, sofern die vorrangige Erhebung einer Sicherheitsleistung nicht möglich oder zumutbar ist.
  - c. bei Unterdeckungen des BKV über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sofern der BKV nicht innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung eine Sicherheit nach Ziffer 13 dieses Vertrags leistet. Bei der fristlosen Kündigung sind die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 19.3 Der BNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Bestellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten gemäß Ziffer 13 nicht innerhalb der vom BNB gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des BNB die nachgewiesenen Sicherheiten aus diesem Vertrag übersteigen.

19.4 Der BKV wird im Fall einer vom ÜNB berechtigt ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung den BNB von möglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

## **20 Salvatorische Klausel**

20.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

20.2 Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

20.3 Vertragsergänzungen oder -änderungen nach den vorstehenden Absätzen sind in Anwendung von Ziffer 18 dieses Vertrags zum Vertragsbestandteil zu machen.

## **21 Rechtsnachfolge**

21.1 Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartner auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

21.2 Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

21.3 Die Vertragspartner sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.

## **22 Schlussbestimmungen**

22.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Ändernde oder ergänzende Abreden zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dem steht die Übermittlung per Telefax gleich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

22.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

22.3 Wird das Bahnstromnetz ganz oder teilweise an einen anderen Netzbetreiber abgegeben, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Nutzung von BBK für Energielieferungen in dem abgegebenen Netzgebiet seine Gültigkeit. Wird das Bahnstromnetz um ein Netzgebiet erweitert, so erstreckt sich dieser Vertrag ab Erweiterung auch auf die Nutzung von BBK für Energielieferungen in diesem Netzgebiet. Der BNB informiert den BKV über

die Änderung des Netzgebiets mit einer Frist von mindestens 3 ½ Monaten vor Wirksamwerden der Änderung.

## 23 Bestandteile des Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind

**Anlage 1:** Auflistung der BBK mit Energy Identification Code (EIC) und Summenzählpunkten

**Anlage 2:** Kontaktdaten von BNB und BKV

**Anlage 3:** Regelungen zum Fahrplanmanagement und Fahrplanformat

**Anlage 4:** Bildung des 16,7-Hz-BAP

**Anlage 5:** Unterbilanzkreise und Kettenzuordnung

**Anlage 6:** Zuordnung von Lieferanten zum BBK

**Anlage 7:** Mindestinhalte des Bilanzkreisabrechnungsdokuments (Rechnung/Gutschrift)

**Anlage 8:** „Weiterentwickeltes Netzzugangsmodell“, Stand zum 01.04.2019

.....  
Firma

Frankfurt, den .....  
DB Energie GmbH

.....

.....